

Das Sozialgericht Bremen sucht dringend Sachverständige

- insbesondere Augen- und Lungenfachärzte sowie Psychiater

Das Sozialgericht Bremen sucht Ärzt:innen, die Gutachten für das Gericht erstellen möchten. Besonders dringlich werden Augen-, und Lungenfachärzte, aber auch Psychiater gesucht. Der vorliegende Text erläutert Hintergründe und erleichtert die Bearbeitung der Gutachten. Es wird insbesondere dargestellt, was Sozialgerichte sind, welche Fragen sich stellen können und was bei der Erstattung solcher Gutachten zu bedenken ist.

Was sind die Sozialgerichte?

Sozialgerichte sind eigene Gerichte – genau wie z.B. die Amts- oder die Verwaltungsgerichte. Zuständig sind die Sozialgerichte vor allem für Streitigkeiten zwischen Bürger:innen auf der Klägersseite und Sozialbehörden auf der Beklagenseite. Häufig geht es vor dem Sozialgericht um sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten (Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) oder um Bürgergeld, Sozialhilfe, Opferentschädigung oder Schwerbehindertenrecht.

Was ist Sozialrecht?

Alle eben genannten Rechtsgebiete – das Sozialversicherungsrecht, das Bürgergeld usw. - werden zusammengefasst als Sozialrecht bezeichnet. Dieses Rechtsgebiet ist heute vor allem im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt, das mehr als 3000 Paragraphen umfasst. Es ist in einzelne Bücher gegliedert, die mit römischen Zahlen nummeriert werden, von denen vor allem das SGB V (über die Gesetzliche Krankenversicherung), das SGB VI (über die Gesetzliche Rentenversicherung) und das SGB IX (über die Rehabilitation und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sind.

Wozu brauchen Sozialgerichte med. Gutachten?

Viele Vorschriften des SGB enthalten Begriffe, die Jurist:innen nicht ohne die Hilfe von Mediziner:innen beurteilen können (z.B. „Krankheit“, arbeitsunfähig“ „pflegebedürftig“). Daher holen die Sozialgerichte häufiger als andere Gerichte medizinische Sachverständigengutachten ein. Überwiegend werden orthopädische und psychiatrische Gutachten benötigt, aber auch lungenfachärztliche oder augenärztliche Gutachten werden nicht selten benötigt. Gerade in diesen Bereichen hat das Sozialgericht Bremen derzeit Schwierigkeiten, Gutachter:innen zu finden.

Wie unterscheiden sich Gutachten und Befundbericht?

Bevor das Sozialgericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag gibt, holt es von den behandelnden, zumeist niedergelassenen Ärzt:innen kurze Berichte ein, die als „Befundberichte“ bezeichnet werden, und mit denen das Gericht vor allem ermittelt, welche Befunde bisher erhoben worden sind und welche Diagnosen gestellt wurden. Solche Berichte sind keine Sachverständigengutachten und sie werden – je nach Umfang – auch nur geringfügig vergütet. Wenn sich aus diesen kurzen Berichten kein für die Richter:innen klares Bild ergibt, holen sie ein Gutachten ein.

Wie unterscheiden sich Gutachtenanforderungen?

Auch Sachverständigengutachten sind nicht alle gleich; zum einen kann ein Gutachten „nach Aktenlage“ gefordert sein, häufiger aber wird ein Gutachten nach Untersuchung verlangt. Im ersten Fall erwartet das Gericht, dass sich aus den bisher vorliegenden Unterlagen hinreichende Informationen für die Erstattung des Gutachtens ergeben, im zweiten Fall ist eine persönliche Untersuchung durchzuführen. Die zweite Unterscheidung: Es gibt Gutachten, bei denen das Gericht die oder den Sachverständige:n ausgewählt hat und solche, bei denen diese Auswahl durch die Klägersseite erfolgt. Wenn letzteres der Fall ist, hat das Gericht von der Klägersseite für das Gutachten einen Vorschuss eingeholt. In diesen Fällen wird das Gericht mit dem Gutachtauftrag darauf hinweisen, so dass Sachverständige eine absehbare Überschreitung des Kostenrahmens rechtzeitig mitteilen können.

Was ist bei der Gutachtenerstellung zu bedenken?

Allgemein ist zu sagen: Zunächst sollten der Beweisbeschluss und das Anschreiben des Gerichts genau durchgearbeitet werden. Dann muss insbesondere geprüft werden, ob der Auftrag in das eigene Fachgebiet fällt; ob er innerhalb der eventuell gesetzten Frist erledigt werden kann, ob es Gründe gibt, an der Unabhängigkeit der oder des Sachverständigen zu zweifeln (z.B. wegen einer früheren Behandlung der Patientin) oder ob die oder der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags hat. Die Berufsordnungen verpflichten zudem zur

Sorgfalt, zur Äußerung der ärztlichen Überzeugung und zur Gutachterenerstattung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Erstellung des Gutachtens darf nicht auf andere übertragen werden; sofern andere Personen mitarbeiten, müssen diese im Gutachten benannt werden und der Umfang der Tätigkeiten angegeben werden. Die wesentlichen Prüfungen und die Sachkunde erfordernden Beurteilungen muss in jedem Fall die oder der Sachverständige selbst vornehmen. Bestehen Unklarheiten – etwa in Bezug auf die Beweisfragen oder die rechtlichen Grundlagen – sollten Sachverständige nicht zögern, die Richter:in, die bzw. der das Gutachten in Auftrag gegeben hat, zu kontaktieren. Das Gutachten selbst ist eine wissenschaftliche Bearbeitung der konkret gestellten Fragen; hierzu müssen wissenschaftliche Standards eingehalten und sachlich sowie unvoreingenommen vorgegangen werden. Das bedeutet auch, sich weder von Mitleid oder Härte leiten zu lassen und in der Untersuchung stets sachlich mit der Probandin umzugehen. Auch Sachverständige oder ein Sachverständiger können – genau wie Richter - wegen der Besorgnis der Befangtheit abgelehnt werden; eine solche kann auch durch nicht tatsächlich voreingenommene, aber so erscheinende Bemerkungen begründet sein (z.B.: „An solchen Beschwerden glauben ja heute viele zu leiden.“).

Wie ist das Gutachten zu verfassen?

Da die Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit fast täglich mit medizinischen Sachverständigengutachten zu tun haben, sind sie insofern i.d.R. erfahrener als andere Jurist:innen. Dennoch sollten sich Ärzt:innen bemühen, das Gutachten so zu verfassen, dass auch medizinische Laien es verstehen können. Sofern man sich aber zwischen einer leicht verständlichen, aber fachlich ungenauen und einer schwerer verständlichen genauen Formulierung entscheiden muss, sollte man bei der genauen Lösung bleiben – sofern das Gericht Verständnisschwierigkeiten haben sollte, kann es Rückfragen stellen. Für das Gericht ist es wichtig, dass das Gutachten lege artis erstellt wurde; daher wird es prüfen, ob die Vorbefunde zutreffend und vollständig erfasst sind, ob die Anamnese sorgfältig durchgeführt wurde, ob die Befunde zutreffend erhoben, die Diagnosen schlüssig gestellt und nach ICD-10 klassifiziert wurden; außerdem, ob insgesamt schlüssig und widerspruchsfrei nach dem aktuellen Stand der Medizin vorgegangen wurde und ob gefundene Ergebnisse gut begründet werden. Außerdem müssen eventuelle Diskrepanzen, z.B. zwischen Beschwerden und Befunden, benannt und mögliche Erklärungen dargestellt werden. Abweichungen zu früheren Gutachten oder Einschätzungen sollten klargemacht und diskutiert werden. Ob alles dies gegeben ist, kann das Gericht nur aufgrund des schriftlichen Gutachtens prüfen – daher muss sich all dies aus dem Inhalt des Gutachtens ergeben. Besonderen Wert wird das Gericht auf die Beantwortung der gestellten Beweisfragen legen; hier sollte der Schwerpunkt des Gutachtens liegen.

Worum kann es in Verfahren vor dem Sozialgericht gehen?

Im Sozialrecht kann sich eine Vielzahl völlig unterschiedlicher medizinischer Fragen stellen, die dann Gegenstand von Sachverständigengutachten sein können. In der Praxis am häufigsten dürften krankensicherungsrechtliche Fragen sein. Das Krankenversicherungsrecht (SGB V) enthält neben den allgemeinen Ansprüchen auf Prävention und Behandlung von Krankheiten diverse Ansprüche, die besonderen Bezug zur Gynäkologie haben wie solche im Zusammenhang mit Verhütung, Schwangerschaft und Entbindung sowie reproduktionsmedizinischen Maßnahmen. Darüber hinaus hat insbesondere das Krankengeld - und damit die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Bezugsvoraussetzung - große praktische Bedeutung, ebenso wie die (allgemeine) Krankenbehandlung, aber auch Fragen der Arzneimittelversorgung, wie z.B. der off-label-use von Medikamenten. Neben krankensicherungsrechtlichen Fällen werden auch in Rentenversicherungsfällen (SGB VI) besonders häufig Gutachten eingeholt; hier geht es vor allem um Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Im Schwerbehindertenrecht (SGB IX) geht es insbesondere um die Frage, ob und in welchem Maße Erkrankungen einen Grad der Behinderung bedingen. Im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) geht es um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, und z.B. um die Frage, ob bestehende gesundheitliche Einschränkungen kausal auf entsprechende Vorkommnisse zurückzuführen sind.

Wie werden Gutachten vergütet?

Gutachten für das Sozialgericht werden nach dem JVEG vergütet; die Sachverständigen erhalten ein Honorar, das sich nach der Anzahl der aufgewandten Stunden richtet. Der Stundensatz beträgt zwischen 87 und 131 Euro, je nachdem, ob es sich um einfache gutachterliche Beurteilungen, beschreibende Gutachten oder Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (z.B. Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge) handelt. Das Nähere über die Vergütung ist in den Merkblättern zu finden, die das Gericht übersendet.

Was können Ärzt:innen tun, die Gutachten erstellen möchten?

Wer bisher noch keine Sachverständigengutachten für Sozialgerichte erstellt hat, durch den vorliegenden Text aber Interesse bekommen hat, sollte sich an das Sozialgericht Bremen unter der angegebenen Adresse wenden und um Aufnahme in die Liste der Gutachter:innen bitten. Die Erstellung von Gutachten – auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit – wird von vielen Ärzt:innen als interessante Abwechslung im Berufsalltag erlebt.